JagdZürich
Der Verband der Jägerinnen und Jäger des Kantons Zürich
info@jagdzuerich.ch
jagdzuerich.ch

Jagdhunde
Dr.med.vet. Emanuele Castelli
Engelsteinstrasse 72
8345 Adetswil
+41 76 844 86 82
emanuele.castelli@jagdzuerich.ch

Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Dr.oec. Walter Müllhaupt
Tuggenerstrasse 8
8034 Zürich
mue@mpx.ch

Zürich, 04. März 2025

JagdZürich
Kantonale Eignungsprüfung für Jagdhunde
Modul Apport
Modul Wasser

Grundlagen
Hunde, die zur Jagd von Federwild eingesetzt werden, bedürfen einer wirksamen Einarbeitung und Überprüfung ihrer Fähigkeiten.
Der Einsatz zum Apportieren von Wild und zur Wasserarbeit geeigneter und brauchbarer Hunde ist weiter für eine wirksame Bejagung unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Federwild, Hasen oder Füchse finden und lebend oder tot dem Führer zutragen (apportieren). Ebenso soll er krankes Wild im Wasser finden und dem Führer zutragen.
Jagdhunde auf das Apportieren von Wild sowie auf die Wasserarbeit angemessen vorzubereiten, und die erlernten Fähigkeiten zu überprüfen, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.
Dieses Reglement basiert auf dem entsprechenden Musterreglment der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen.

Art. 1 Zweck
(1) Dieses Reglement soll die Bedingungen für die Prüfung von Jagdhunden zum Vorstehen, zum Apportieren von Federwild, Hasen und Füchse und zur Wasserarbeit festlegen. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse der geltenden Jagd- und Tierschutzverordnung implementieren und erfüllen.
(2) Das Reglement ist modular aufgebaut und enthält die Prüfungsmodule Apportieren und Wasserarbeit, welche einzeln oder in beliebiger Kombination absolviert werden können.
(3) Bei der Durchführung der Prüfungen gemäss diesem Reglement sind alle anwendbaren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten.

Art. 2 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde prüfen wollen
(1) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in

Ausbildung. Der Führer muss überdies im Besitz einer Haftpflichtversicherung für die jagdliche Tätigkeit und als Hundehalter sein.
(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.

Art. 3 Zulassung der Hunde für Prüfungen und Anforderungen
(1) Grundsätzlich zugelassen sind Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind.
(2) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zur Prüfung zugelassen.
(3) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.
(4) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem internationalen Impfausweis übereinstimmt.
(5) Der Hund muss im Moment der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.
(6) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zum Apportieren von Wild oder für die Wasserarbeit vorgesehen sind, werden nicht zugelassen.
(7) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder Prüfung gemeldet werden. Sie können dann am Schluss zum Einsatz kommen.
(8) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
(9) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als Anschneider, Totengräber, hochgradiger Knautscher oder hochgradiger Rupfer kann er die Prüfung nicht bestehen.
(10) Ferner wird während der gesamten Prüfung das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Prüfung führen würden.
(11) Einspracheordnung gemäss Art. 13 dieses Reglements.

Art. 4 Ausschreibung und Zulassung zur Prüfung
(1) Die Ausschreibung der Eignungsprüfung zum Apportieren und der Wasserarbeit hat gemäss der jeweils geltenden PLRO der AGJ zu erfolgen.
(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.
(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für die Prüfung vorhanden
sein:
- eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
- eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters,
- ein Nachweis über die Jagdberechtigung und das Vorliegen der Versicherungsdeckung

(4) JagdZürich lässt auch typenähnliche Jagdhunde Mischlinge gemäss dieser Prüfungsordnung zu.
(5) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund an der Prüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden".

Art. 5 Prüfungsordnung und Haftung
(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.
(2) Mit der Meldung zur Eignungsprüfung für Hunde zum Apportieren von Wild und
für die Wasserarbeit anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisators für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 6 Prüfungsmodul Apportieren
Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:
(1) Selbständiges Finden und Bringen eines für den Hund nicht sichtig, in Schrotschussdistanz ausgelegten Stück toten, jagdbaren Feder- oder Haarraubwildes auf ein einmaliges Kommando des Führers. Dabei muss sich der Hund in freier Suche bewegen.
(2) Korrektes Ausgeben des gebrachten Stücks.

Art. 7 Prüfungsmodul Wasserarbeit
Allgemeines
Zusätzlich zu Art. 3 gilt für die Wasserarbeit folgendes:
(1) Hunde, die bei der Schussfestigkeitsprüfung oder beim Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer versagen oder Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

Grundsätze des Prüfungsablaufes
(1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:
   a) Schussfestigkeit
   b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
   c) Bringen von der Ente.

Das Prüfungsmodul Wasserarbeit ist nur bestanden, wenn all Teilfächer (Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Bringen von der Ente) bestanden werden.

Durchführung der Prüfung mit Wasserarbeit
a) Schussfestigkeit

(1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden. Es ist verboten, einen Hund durch körperlichen Zwang zum Schwimmen zu bringen. Ein solches Vorgehen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
(2) Während dem der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf die Wasseroberfläche in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig und ohne Einwirken des Führers bringen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
(1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer hat unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit zu erfolgen. Dazu wird eine tote Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
(2) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie innerhalb von ca. 10 Minuten finden und seinem Führer selbständig, ohne Einwirkung des Führers bringen.
(3) Der Hundeführer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen und lenken, muss jedoch an dem Ort verbleiben, von dem aus er den Hund geschickt hat.
(4) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig ohne Einwirkung des Führers bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt dabei als gefunden.

c) Bringen von Ente
Der Hund muss die Ente dem Führer bringen. Der Hundeführer darf höchstens zwei Schritte auf den Hund zugehen, um die gebrachte Ente entgegenzunehmen. Legt der Hund die Ente direkt am Ufer ab oder lässt sie ins Wasser fallen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein kurzes Ablegen des Wildes zum besseren Fassen ist erlaubt.

Art. 8 Organisatorisches
Die Organisation der Eignungsprüfungen gemäss diesem Reglement obliegt einem Prüfungsleiter, der ein von der TKJ anerkannter Prüfungsleiter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung der Prüfung in strikter Beachtung dieses Reglements und der weiteren anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Der Prüfungsleiter und die Eignungsprüfungen, die von JagdZürich organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden. Eine Meldung an die zuständigen Behörden richtet sich nach den anwendbaren kantonalen Bestimmungen.

Art. 9 Gebühren
Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Prüfungen gemäss diesem Reglement werden vom Veranstalter erhoben. Sie sind vor Antritt zur Prüfung zu begleichen.

Art. 10 Richter
(1) Prüfungsleiter und Richter für die Prüfungen gemäss diesem Reglement können nur Richter sein, die von der TKJ anerkannt sind und einen Jagdschein besitzen und in den zu prüfenden Modulen Richtererfahrungen aufweisen. Die Prüfung wird von einer Richtergruppe bestehend aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern beurteilt.
(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind.
Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.
(3) Vor der Eignungsprüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine durch den Prüfungsleiter geleitete, eingehende Richterbesprechung stattfinden, an der insbesondere der Ablauf exakt abzusprechen ist.
(4) Richteranwärter sind für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie werden vom Prüfungsleiter einer Richtergruppe zugeteilt.

Art. 11 Bewertungskriterien
Bei der Bewertung der Arbeiten der Hunde werden nur die Prädikate «bestanden» oder «nicht bestanden» vergeben. Eine weitere Benotung findet nicht statt. Die Richter haben dem Hundeführer das vergebene Prädikat sofort nach Abschluss der Prüfung angemessen mündlich zu erörtern. Die Prüfung und das vergebene Prädikat ist auf der Ahnentafel oder im Leistungsheft des Hundes einzutragen.

Art. 12 Leistungszeichen
Hat der Hund eines der Prüfungsmodule gemäss diesem Reglement bestanden, so erhält er entsprechend das Leistungszeichen **EPApport** und/oder **EPWasserarbeit**. Ein Hund, der das Leistungszeichen EPWasserarbeit erworben hat, erwirbt automatisch auch das EPApport.

Art. 13 Einsprüche
(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.
(3) Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 Inkrafttreten
Dieses Reglement wurde vom Vorstand JagdZürich am 19.2.2025 genehmigt und tritt nach Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Kraft.

Für JagdZürich

Der Präsident:
Reto Hufschmid

Das obenstehende Reglement wurde von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ am 5. März 2025 genehmigt.

Der Präsident
Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin
Silvia Mutter

Jagdhunde:
Emanuele Castelli

Zürich, 04. März 2025